

## Kinderschutz im Werkraum Schöpflin

Stand: Januar 2020

Schöpflin Stiftung  
Werkraum Schöpflin  
Franz-Ehret-Straße 7  
79541 Lörrach-Brombach

## Inhaltsübersicht

Unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin	3
Kinderschutzkonzept	4
Anlage 1: Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	7
Anlage 2: Tätigkeitsausschluss nach § 72a im SGB VIII	10
Anlage 3: Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin	12

### Unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin

Der Werkraum Schöpflin ist der Kultur- und Debattenort der Schöpflin Stiftung in Lörrach-Brombach. Wir veranstalten Programmreihen zu Themen, die uns bewegen und wenden uns mit Theater, Konzerten, Lesungen, Wortwechselln oder Filmen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Gleichzeitig setzen wir uns für die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein: in Schulprojekten, Leseclubs und Ferien-Workshops.

Wir möchten Kinder und Jugendliche mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten, um in einer sich stetig wandelnden Welt bestehen zu können und sie aktiv mitzugestalten. Wir möchten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft die Chance auf gute und zeitgemäße Bildung ermöglichen und dazu beitragen, dass sie ihre individuellen Potenziale entdecken und entfalten.

Dabei ist uns der Schutz der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen ein bedeutendes Anliegen. Im vorliegenden Kinderschutzkonzept beschreiben wir, wie wir unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin umsetzen – und wie wir Kinder vor potenziellen Gefahren bewahren.

### Kinderschutzkonzept des Werkraums Schöpflin

Die Mitarbeiter\*innen (einschl. Honorarkräfte und Aushilfen) des Werkraums Schöpflin streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in einer Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten, vermittelt durch ihre kulturellen Angebote. In ihnen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote des Werkraums Schöpflin sind ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte in der Arbeit aller Mitarbeiter\*innen des Werkraums Schöpflin.

In den kulturellen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitarbeiter\*innen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Mitarbeiter\*innen achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Dazu gehört auch, dass Mädchen\*Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei gewalttätigen Übergriffen physischer, psychischer oder sexualisierter Art haben.

Sollten Mitarbeiter\*innen den Verdacht haben, dass bei einem Kind das Kindeswohl gefährdet sein könnte (siehe Anlage 1: Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung), sind über jeden Verdacht unverzüglich Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung), Vera Meister (stellvertretende Leitung) oder Meike Müller-Heuss (Programmleitung Workshops) zu informieren. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. der\*des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, auch wenn kein eindeutiger Hinweis auf eine

## Werkraum Schöpflin :

dringende Gefährdung vorliegt.

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind, ist für die Beschäftigung im Werkraum Schöpflin ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen<sup>1</sup> genügt auch eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung. Über die Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses entscheidet Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung). Wird bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII (Anlage 2: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a im SGB VIII) festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Arbeit im Werkraum Schöpflin zur Folge.

Aufsichtspflichtige Mitarbeiter\*innen sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Dazu gehört, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie tun. Vorhersehbare Gefahren erkennen sie vorausschauend und unternehmen zumutbare Anstrengungen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Die Mitarbeiter\*innen des Werkraums Schöpflin erklären sich mit dem Werkraum-

---

<sup>1</sup>

Bei der Art der Tätigkeit wird geprüft, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

## Werkraum **Schöpflin** :

Verhaltenskodex (Anlage 3: Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin) einverstanden, der das für den Werkraum Schöpflin wünschenswerte Verhalten definiert. Sollte Mitarbeiter\*innen entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg\*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung), Vera Meister (stellvertretende Leitung) oder Meike Müller-Heuss (Programmleitung Workshops) unverzüglich mitzuteilen.

Der Werkraum Schöpflin regt zur fortwährenden eigenständigen Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen an und fördert sie. Ferner strebt der Werkraum Schöpflin an, regelmäßig auch eigene, interne Schulungen anzubieten – mit dem Ziel, den Mitarbeiter\*innen Handlungssicherheit im Umgang mit und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen zu geben.

## Anlage 1:

### Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich, sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Angebots, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen.

#### Kindesvernachlässigung

Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens, das zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre:

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), das zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre;
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens;
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung;
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind;
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar.

Beispiele: unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung, mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (z. B. fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)

### Psychische Misshandlung

Alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder ängstigen und/oder überfordern und die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Beispiele:

- feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korrumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet);
- Rollenkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch das Kind)

### Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Beispiele: Stoßen, Schütteln, Schlagen, Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen, Stechen, Würgen, Ersticken, Vergiften



## Werkraum **Schöpflin** :

### Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die\*Der Täter\*in nutzt ihre\*seine Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre\*seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Beispiele: Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen, Aufforderung, die\*den Täter\*in zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr, Penetration mit Finger oder Gegenständen, Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen, Exhibitionismus

### Anlage 2:

## Tätigkeitsausschluss nach § 72a im SGB VIII

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 72a im SGB VIII verändert, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Angeboten der Jugendhilfe zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind. Der Paragraph regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. D. h., wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben.

Folgende Straftatbestände sind in § 72a SGB VIII genannt:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung

## Werkraum **Schöpflin** :

- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

### Anlage 3:

## Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin

Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Werkraum Schöpflin verpflichten sich zu folgenden Verhaltensregeln:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie anderer Teilnehmer\*innen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der Angebote im Werkraum Schöpflin gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde meine Angebote im Werkraum stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in meinen Angeboten im Werkraum ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

## Werkraum **Schöpflin** :

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich, dafür zu Sorge zu tragen, dass die mir zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Dazu gehört, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo sich die anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun. Alle vorhersehbaren Gefahren erkenne ich vorausschauend und unternehme zumutbare Anstrengungen, um die mir anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Ich informiere im Konfliktfall die Werkraum-Leitung), die stellvertretende Leitung oder die Programmleitung der Workshops. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit Erwachsenen auf den Werten und Normen dieses Verhaltenskodexes basiert.